schaftlichen Richter fteben, diese zusammen in Giner Klage belangen."

Auch diese Fassung kann die Deputation, wie sie hiermit thut, statt der im frühern Berichte erwähnten ihrer Kammer zur Unnahme empfehlen.

Geht man aber in ber Bollständigkeit einmal so weit, so muß man auch noch einen Schritt weiter gehen und ausdrücklich aussprechen, daß auch der Acceptant gleichzeitig mit den Regreßpslichtigen in Anspruch genommen werden könne, und daß auch in Bezug auf ihn die sogenannte "Bariation" stattsinde. — Es wird genügen, der Kammer vorzuschlagen, hier die Genehmigung dieses Grundsates zu erklären, die Fassung aber der Resdactionsbeputation zu überlassen.

Königl. Commissar D. Einert: Es kann über die Sache kein Zweifel sein. Es ware also blos eine Redactionsbemerkung, und es wurde der Staatsregierung beigestimmt.

v. Criegern: Ich wollte mir blos die Anfrage gestatten, ob ein Grundsat, ben wir auch hier anzuerkennen haben würsten, auf die von der Deputation vorgeschlagene Erwähnung des Acceptanten Einfluß außern kann. Wir haben bei g. 106 angenommen, daß der Acceptant dem Aussteller nur dann wechselmäßig verbindlich ist, wenn der Wechsel auf eigne Ordre gestellt ist. Berücksichtigung etwaigen Zusammenhangs hiers mit wird aber blos Sache der Redaction sein.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist hier nicht von ber Klage des Ausstellers die Rede, sondern von der Klage des Inhabers. In Bezug auf diesen hat es gar keinen Einfluß.

v. Eriegern: Ich habe dabei an den Fall gedacht, wenn der Wechsel durch Begebung in die Hand bes Ausstellers zurücksgekommen ist, so daß sich der Aussteller zugleich in dem Falle befindet, Regreß nehmen zu muffen. Wird es da nicht von Einfluß sein?

Prinz Johann: Es wurde das Sache der kunftigen Redaction sein, dies zu berücksichtigen. Diese Frage liegt hier nicht vor, es handelt sich nicht um die Frage, ob der Acceptant verbindlich sein solle, sondern um die Frage, wenn er nämlich verbindlich ist, ob er solidarisch verbindlich ist und ob der Wechsselinhaber das Recht der Bariation habe. Das kann nicht zweiselhaft sein, ob der Inhaber dem Aussteller gegenüber versbindlich ist.

Königl. Commiffar D. Einert: Ich wollte mir nur bie Bemerkung erlauben, bag ber Aussteller nie Regreß nehmen kann. Das ift burchaus unmöglich.

v. Criegern: Im Mgemeinen überzeuge ich mich, daß bie gewählte Fassung jedenfalls unprajudicirlich sei, und ich glaube, daß kaum ein solcher Fall, wie er mir vorschwebte, vorskommen könnte.

Referent Domherr D. Gunther: Es ift unzweifelhaft, bag burch ben von ber Deputation aufgestellten Grundsat bas Materielle in Bezug bes Ausstellers in Bezug auf ben Acceptanten

durchaus nicht geandert wird, sondern es wurde sich blos darum handeln: Wenn der Inhaber eine Klage gegen den Acceptanten anstellt, zugleich aber auch gegen mehrere hinter ihm stehende Personen den Regreß geltend machen will, kann dann der Inhaber den Regressgeltend machen will, kann dann der Inhaber den Regressaten und Acceptanten zugleich belangen, und steht ihm in Bezug auf den Acceptanten auch die Bariation zu? Die Antwort auf diese Frage ist unzweifelhaft, daher ist diese Sache eine reine Redactionssache.

Prasident v. Carlowit: Für g. 124 ist eine neue Fassung gegeben und zwar im Nachberichte. Auf diese Fassung g. 124 habe ich die Frage zu stellen, und ich frage: ob Sie diese Fassung nach dem Borschlage Ihrer Deputation annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Prasident v. Carlowit: Sodann verwendet sich die Deputation noch für die Unnahme des Grundsates Seite 635 des Nachberichts, dessen Fassung aber der Redaction überlassen werden soll. Ich habe zu fragen: ob die Kammer in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten beistimmt? — Einsstimmig Ja.

Referent Domherr D. Gunther:

6. 125.

Der Inhaber eines Wechsels hat neben dem Nechte der Auswahl unter den Vertretern noch das Recht, die Verfolgung seiner Unsprüche wider einen gewählten aufzugeben oder auszusetzen, und einen oder mehrere andere anzugreifen, ohne Unterschied, ob es Vormanner oder Nachmanner desjenigen sind, wider den er den Anspruch ausgesetzt oder fallen lassen.

Die Deputation hat babei nichts bemerft.

Prafibent v. Carlowit: 3ch frage die Rammer: ob fie §. 125 bes Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 126.

Bei der Ausübung des freien Regresses und des Rechts zur Variation (§. 125) kann berjenige, welcher den Regreß nimmt, unter keiner Voraussetzung Spesen berechnen, die durch die verseitelten Versuche, Vor- und Nachmanner in Anspruch zu nehmen, erwachsen sind.

Auch hierzu ift keine Bemerkung von ber Deputation gemacht worben.

Prafibent v. Carlowit: Bu g. 126 ift nichts bemerkt. Nimmt die Kammer g. 126 bes Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 127.

Der von einem Bertreter bes Wechsels geleistete vollstanbige Rembours geschieht gegen Ausantwortung bes Wechseloris ginals und der sich auf denselben beziehenden Urkunden und Schriften, so weit sie zur Rechtsertigung der Regresansprüche gereichen. Der Romboursleistende kann daher auch verlangen, daß ihm, außer dem Proteste und den quittirten Retourrechnungen, auch die etwa darauf Bezug habenden Atteste ausgeantwortet werden.